



11. SEP. 2024

Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
505-22

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@dipl.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Aktueller Lagebericht zu Iran
BEZUG Ihre Anfrage vom 23. Juli 2023 # 313718
ANLAGE -1-
GZ 505-511.03 E 305-2024 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 3. September 2024

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Bezugsschreiben bitten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) um Zusendung des aktuellen Lageberichts zu Iran (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage).

Hierauf ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Anliegend übersende ich Ihnen den aktuellen Lagebericht zur Islamischen Republik Iran in teilgeschwätzter Fassung vom 15. Juli 2024 (Stand: 3. April 2024).

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Für den Lagebericht **Iran** vom 15. Juli 2024 (**Stand: 3. April 2024**) beruhen die Schwärzungen im Einzelnen auf folgenden Überlegungen, die in der nachstehenden Übersicht aufgelistet sind:

Seite	Begründung	Tatbestand Nr.
Seiten: 4 (6x), 5 (3 x), 6 (3x), 7 (3x), 8 (2x), 9, 10, 11, 12 (2x), 13, 15, 24 (2x), 27, 30	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen: Wertende Aussage zu zentralem politischen Thema der Regierung	1
Seiten: 4, 5 (2x), 6 (2x), 7 (5x), 8 (2x), 10 (4x), 11, 15, 18, 20 (2x), 23, 24 (2x), 27	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen: es werden wertende Aussagen zu politischen Akteuren getroffen.	2
Seiten: , 4 (3x), 5 (2x), 6 (6x), 7, 8 (2x), 9 (3x), 10, 11 (6x), 12 (6x), 13 (2x), 14 (4x), 15 (3x), 18, 19, 20 (2x), 22 (2x), 23, 24, 25, 27 (2x), 28	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen: wertende Aussagen zur Menschenrechtslage getroffen.	3
Seiten: 4 (2x), 6 (2x), 7, 8 (4x), 9, 10 (2x), 11 (3x), 12 (2x), 14, 15 (3x), 19, 20, 22 (2x), 23, 24 (2x), 27, 28 (2x), 29 (3x), 30 (3x),	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen: Einschätzungen zur Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz getroffen.	4
Seiten: 4 (2x), 6 (3x), 8, 9 (3x), 10, 11 (3x), 12 (5x), 14 (2x), 16, 20 (2x), 22 (2x), 23 (2x), 24 (2x), 25, 27 (2x), 28, 30	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen: wertende Aussagen zur Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Sicherheitssektors	5

Seite	Begründung	Tatbestand Nr.
Seiten: 6, 8 (2x), 9, 10, 11, 14	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen: wertende Aussagen über nicht-staatliche Gruppen.	8
Seiten: 4-5, 21-22, 22 (5x), 22-23, 23 (2x), 24, 24-25	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 c) innere und äußere Sicherheit: Aussagen zu Rückführungen, Abschiebungen, Wegen und Methoden irregulärer Migration	9

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - [BVerwG 7 C 22/08](#) – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs [BTDrucks 15/4493](#) S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Islamischen Republik Iran.

Die bilateralen Beziehungen zur Islamischen Republik Iran sind teils sehr angespannt und sowohl multilateral als auch bilateral geprägt von komplexen Problemfeldern, deren Behandlung der besonderen Vertraulichkeit bedarf. Die Weitergabe von Informationen aus dem Lagebericht an die Öffentlichkeit würde die Beziehungen zusätzlich belasten.

Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann daher nachteilige Auswirkungen auf das Erreichen der außenpolitischen Ziele der Bundesregierung haben.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nur eingeschränkt gewährt werden.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c IFG

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit wird institutionenunabhängig geschützt.

Durch die Offenbarung von Erkenntnissen zu Rückführungen, Abschiebungen und irregulärer Migration können Rückschlüsse auf Wege und Methoden irregulärer Migration gezogen werden. Eine

Veröffentlichung dieser Information könnte irreguläre Migration fördern und dadurch sowohl nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik haben als auch das Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland erhöhen.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 c IFG daher nicht vollständig gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 3 Nr. 2 IFG ebenfalls einschlägig wäre.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der vollständigen Bekanntgabe des als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Berichts des Auswärtigen Amts steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen.

Die Unterlagen unterliegen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung erneut überprüft.

Der Bericht enthält Einschätzungen und Wertungen, deren Herausgabe sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die innere und äußere Sicherheit auswirken könnte, was folglich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Der Informationszugang kann daher weiterhin gem. § 3 Nr. 4 IFG nicht uneingeschränkt gewährt werden.

Die Gebührenfestsetzung wird mit gesondertem Bescheid erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

